

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 311/95

BESCHLUSS

vom
5. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. März 1998

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 3. November 1995
wird angenommen, soweit die Klage ge-
gen die Beklagte zu 1 auf
 - a) Auskunftserteilung und Leistung sowie
Duldung der Zwangsvollstreckung im
Zusammenhang mit den Überweisungen H.
B. vom 19. und 23. November 1979 über
300.000 DM und 230.000 DM auf ein
Konto der Beklagten zu 1 (BU 26
Abs. 2),
 - b) Abtretung der Forderungen der Beklagten
zu 1 gegen die NFB GmbH von 2,8 Mio DM in
Höhe eines Teilbetrages von 1 Mio DM und
von weiteren 33.958,78 DM sowie Duldung
der Zwangsvollstreckung in beide Forde-
rungen - insoweit erstreckt sich die An-
nahme auch hinsichtlich der erstgenannten
Forderung auf die gesamte Klageabweisung

- 3 -

- (BU 28 6. - 10. Zeile u. BU 32 Abs. 2
zu I 2),

- c) Abtretung der Darlehensforderung der
Beklagten zu 1 gegen die Sch. & K.
GmbH von 250.000 DM (BU 30 Abs. 3),
- d) Abtretung des von der Beklagten zu 1
gehaltenen Geschäftsanteils von
25.000 DM an der Beklagten zu 3 und
Duldung der Zwangsvollstreckung in
diesen Geschäftsanteil (BU 34 Abs. 3
Satz 1 u. BU 37 letzter Absatz hin-
sichtlich der Beklagten zu 3),
- e) Abtretung des von der Beklagten zu 1
gehaltenen Geschäftsanteils von
50.000 DM an der NFB GmbH, hilfsweise
des entsprechenden Kommanditanteils an
der NFB KG sowie Duldung der Zwangs-
vollstreckung in den Geschäftsanteil
(BU 37 Abs. 1 Satz 1 u. BU 37 letzter
Absatz/BU 38 Abs. 1 hinsichtlich der
NFB)

abgewiesen worden ist.

Im übrigen werden die Revisionen nicht
angenommen. Die Sache hat insoweit keine
grundsätzliche Bedeutung, und die Rechts-



mittel haben im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

2. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Zeit bis zum 5. Juli 1996 auf 6.560.163,17 DM;
- b) für die Zeit vom 6. Juli 1996 bis zum 5. März 1998 auf 6.194.163,17 DM;
- c) für die Zeit danach auf 3.291.458,78 DM.

Paulusch

Kirchhof

Kreft

Fischer

Stodolkowitz